

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 14

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Baum. Der Stärkste dieser Lausbuben nahm den Leichtesten auf die Schulter, erstieg das „Böckli“, so daß der Getragene leicht den untersten Ast des Baumes erreichen konnte. Plötzlich glitt nun der Träger auf dem etwas wankenden „Gerüst“ aus, und der auf seinen Schultern sitzende Junge fiel rittlings auf das „Böckli“. Der Verletzte konnte selbst nach Hause gehen, nachdem er sich von den ersten Schmerzen etwas erholt hatte. Zu Hause klagte er über heftige Schmerzen in der Dammgegend. Ein Samariter, der zufällig in der Nachbarschaft wohnte, wurde zu Rate gezogen. Er besah sich den Verletzten und beobachtete bei ihm, daß die ganze Dammgegend blaurot verfärbt war. Der Knabe hatte starken Urindrang, konnte aber nicht oder hütete sich (vor Schmerzen) zu urinieren. Die Harnröhre wurde nicht besichtigt, an seinem Hemdchen konnte man andern Tags feststellen, daß auch einige Tropfen Blutes aus der Harnröhre gesickert waren. Da der Verletzte nicht gerade den Eindruck eines Schwerkranken machte, empfahl der Samariter den Eltern die gequetschte Dammgegend mit kalten „Umschlägen“ (mit Bleiwasser) zu behandeln, dann würde die blaue „Mose“ nach einigen Tagen schon zurückgehen. Die Eltern befolgten diesen Rat, mußten aber am folgenden Morgen doch einen Arzt konsultieren, denn der Allgemeinzustand des

Knaben hatte sich zusehends verschlimmert: heftige Schmerzen an der Verletzungsstelle, Kopfschmerzen, Delirien, zunehmende Blässe und Eingefallensein des Gesichtes stellten sich ein. Der Arzt konstatierte einen Harnröhrenriß in der Dammgegend, aus welchem Urin ins benachbarte Gewebe eindrang und zu einer schweren Urinphlegmone führte. Trotz sofortiger operativer Eingriffe starb der zwölfjährige Knabe nach einem schmerzhaften Krankenlager am vierten Tage nach dem Unfall.

Dieser bedauerlicher Ausgang soll uns wieder einmal daran erinnern, daß Dammgverletzungen zu den schwersten Unglücksfällen gehören wegen der komplizierenden Harnröhrenrisse. Es braucht nicht viel oder kein Blut aus der Harnröhre zu fließen, der Allgemeinzustand kann anfänglich ganz gut scheinen, jede schwerere Dammgquetschung (beim Manne) muß den Verdacht wecken, es könnte die Harnröhre an irgendeiner Stelle im Verlaufe des Dammes verletzt sein und Ursache einer schweren Urinphlegmone werden. Deshalb hat jeder Samariter, dieser schweren Gefahren bewußt, bei Dammgquetschungen dem Verletzten unverzüglich ärztliche Untersuchung anzuraten, und nicht durch andere Manipulationen die kostbarste Zeit zu einem rettenden Eingriffe zu vergeuden.

(Monatsblatt des Militärjanitätsvereins Zürich.)

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen.

Wohl die wichtigste Errungenschaft des Zentralvereins ist die Schaffung einer schweizerischen Vereinigung für Anormale, die alle Vereinigungen zum Wohle der Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, Epileptischen, Krüppelhaften, Lahmen und sittlich Verwahrlosten in der Schweiz in sich schließt und ihre Bestrebungen in wirksamer Weise im Volk und bei den Behörden zur Geltung bringen will.

Durch die Herren Nationalrat Hans von Matt und Ständerat Dr. Schöpfer sind in den eidgenössischen Räten Motionen eingegeben und einstimmig angenommen worden, nach denen der Bund inskünftig die unter der Teuerung schwer leidenden Fürsorge-Institutionen für Anormale unterstützen und obgenannte Vereinigung mit den nötigen Vorarbeiten betrauen, bezw. eine aus Fachmännern

zusammengesetzte Expertenkommission zum Studium der Frage einsetzen soll. Leiter der neuen Organisation ist Herr Dr. med. Auguste Dufour, Lausanne.

Weil die Ausbildung von Lehrpersonal für Blinde im Auslande zufolge des Krieges auf Schwierigkeiten stößt, hat die Zentralstelle des Blindenwesens den Anstoß gegeben zur Schaffung eines heilpädagogischen Seminars, in dem die Lehrkräfte aller Anormalen, der körperlich, geistig und sittlich Gebrechlichen, ihre Spezialausbildung holen können. Mit Hilfe der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung für die Jugend und allen Organisationen für die Anormalen in der Schweiz wird es möglich sein, die Anregung durchzuführen.

Die Zentralstelle unternahm auch eine Notstands-Sammlung für die österreichischen Blinden. Sie ergab in kurzer Zeit fast Fr. 4000, aus welcher Summe zunächst ein Barbetrag für die Linderung der größten Not, später aber 3 Lebensmittel- und Kleider-Sendungen an den Zentralverein für das österreichische Blindenwesen in Wien abgesandt wurden. Die Sammlungen sind noch nicht abgeschlossen und werden immer noch Beiträge auf Postcheckkonto IX 1170, St. Gallen, entgegengenommen, namentlich um unterernährte blinde Kinder über die Sommerferien in den schweizerischen Blindenanstalten unterbringen zu können.

Der Zentralverein bemüht sich, die Beschaffung von Rohmaterial für die Blindenbeschäftigungen zu erleichtern und viele Blinde hat er mit Sesselrohr versehen und kann künftig auch allen Nachfragen nach Rohmaterial für Türvorlagen-Fabrikation ge-

recht werden. Die Angestellten der Blindeninstitutionen haben sich vereinigt, um ihre Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Altersversicherung- und Pensions-Verhältnisse gemeinsam zu regeln. Den Bemühungen des Zentralvereins ist es ferner zu verdanken, daß mit der diesjährigen Volkszählung auch die Blinden und Taubstummen mittelst der Haushaltungsumschläge der Fragebogen gezählt werden, was für die Blindenstatistik von großer Bedeutung ist.

Das schweizerische Zentralarchiv für das Blindenwesen enthält unter 2576 Titeln 12,143 Nummern an Büchern, Berichten, Drucksachen, Bildern, von denen an 54 Blindenfreunde 146 Nummern ausgelehnt, 10 Nummern angeschafft und 46 geschenkt wurden.

An Einnahmen verzeichnet die Vereinskasse Fr. 18,570.59, an Ausgaben Fr. 17,727.58, worunter den Blinden an Unterstützungen Fr. 10,319.60 ausbezahlt, 21 blinde Kinder in Erziehungsanstalten, 34 blinde Erwachsene in Blindenheimen unterstützt wurden. Der Blinden-Alter-Fonds ist von Fr. 13,475.80 auf Fr. 25,292.35 angewachsen und verdankt diese vollkommene Steigerung dem freundlichen Wohlwollen der schweizerischen Stiftung für das Alter und seinen kantonalen Sektionen. Die glücklichen Eltern neugeborener Kinder haben für künstlerisch ausgeführte Geburtskarten als Dank für das den Säuglingen bewahrte Augenlicht Gaben im Betrage von Fr. 1542.50 gespendet. An Kranz-enthebungsspenden sind bei Traueranlässen Fr. 437 eingegangen. Möge das erfreuliche Gedeihen aller Blindeninstitutionen in der Schweiz auch in Zukunft anhalten!

Die Zentralstelle des schweizerischen Blindenwesens in St. Gallen.

Mobilisationsbericht.

Das schweizerische Rote Kreuz während der Mobilisation 1914=19. Soeben ist der Mobilisationsbericht des schweizerischen Roten Kreuzes erschienen. Die ersten Grem-